



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau  
Julia Schaunitzer  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12 /1.OG/114  
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-110029/2015-11

Liezen, am 04.08.2017

Ggst.: Bad Mitterndorf, Wassergemeinschaft Damischberg,  
Dr. Ewald Töth, Wasserversorgungsanlage, Postzahl 18/367,  
Löschung - letztmalige Vorkehrungen

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 30.1.2017 hat Herr Dr. Ewald Töth die Stilllegung der Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Damischberg angezeigt. Die unter Postzahl 18/367 im Wasserbuch des Bezirkes Liezen ersichtlich gemachte Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage wird nur mehr durch den Konsensinhaber, Herrn Dr. Ewald Töth, betrieben.

Zur Vorschreibung etwaiger letztmaliger Vorkehrungen im Zuge der Stilllegung wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die neuerliche örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 21. August 2017, um 15:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Anwesen des Herrn Dr. Ewald Töth, Kainisch 79, angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügten besonderen Verfahrens-anordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Dr. Ewald Töth, Kainisch 79, 8984 Bad Mitterndorf, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Dipl.-Ing. Edwin Forsthuber, Schlüßlmayrstraße 69/1, 4400 Steyr, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Roswitha Kaltenbrunner, p.A. Waldemar Grill, Kainisch 118, 8984 Bad Mitterndorf
4. Roswitha Kaltenbrunner, p.A. Erich Zehethofer, Kainisch 23/2, 8984 Bad Mitterndorf
5. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, - mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen., per E-Mail
6. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, dortige GZ.: 840 69 2010, per E-Mail
7. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
8. Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement, Herrn Ing. Horst Zimmermann, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, zur Kenntnis, per E-Mail
9. Julia Schaunitzer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.